

## GEWÄHRLEISTUNG

v. 2024/04/29

<https://de.wikipedia.org/wiki/Gewährleistung>

Gewährleistung ist nicht gleich Garantie.

Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte bestehen bei jedem Kaufvertrag,

Eine Gewährleistung ist die gesetzliche Verpflichtung eines Verkäufers, für die Mängelfreiheit der verkauften Sache einzustehen.

Die Gewährleistung ist Gesetzlich festgeschrieben und für neue Waren beträgt zwei Jahre bzw. 24 Monate nach der Lieferung der Ware.

Das Deutsche Gewährleistungsrecht regelt die Art der Ansprüche, die der Käufer gegenüber dem Verkäufer hat.

Prinzipiell besteht immer ein Recht auf Nacherfüllung, was bedeutet, dass der Verkäufer die Möglichkeit haben muss, den Mangel zu beheben.

Dies geschieht durch die Reklamation des Käufers und das gleichzeitige Setzen einer Frist.

In der Regel werden 14 Tage für die Nacherfüllung gewährt.

### Rechte des Käufers bei Mängeln: § 437 BGB

[https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_437.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_437.html)

### Nacherfüllung: §§ 437 Nr. 1: 439 BGB

Der Kunde kann die Reparatur oder eine Nachlieferung verlangen. Ist diese Nacherfüllung für den Verkäufer mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, kann der Verkäufer sie verweigern.

[https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_439.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_439.html)

### Rücktritt vom Kaufvertrag: §§ 437 Nr. 2: 440, 323, 326 BGB

Der Käufer kann vom Kauf zurücktreten. Dabei muss er weder die Ware zurückgeben, noch hat der Verkäufer Anspruch auf die Zahlung bzw. muss diese erstatten.

[https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_440.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_440.html)

[https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_323.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_323.html)

[https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_326.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_326.html)

### Minderung des Kaufpreises: §§ 437 Nr. 2: 441 BGB

Dein Kunde kann den durch den Mangel verursachten Wertverlust zurückverlangen.

[https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_414.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_414.html)

### Schadensersatz: §§ 437 Nr. 3: 440, 280, 281 BGB

Schadensersatz kann zusätzlich zu den anderen Mängelansprüchen seitens des Käufers verlangt werden. Zu den ersatzfähigen Kosten gehören Reparaturkosten, Minderwert sowie der Ersatz von aufgrund des Mangels verursachte Schäden an anderen Waren.

[https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_440.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_440.html)

[https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_\\_280.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__280.html)

[https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_\\_281.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__281.html)

Zahlt der Händler nun nicht, kann der Käufer eine Klage in Betracht ziehen.

**Hinweis: § 312 BGB**

Laut § 312 BGB kann für bestimmte Artikeln kein Rücktrittsrecht geboten werden.

[https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_\\_312g.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__312g.html)